Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1770
(zu Drucksache 9/1761)

22. 06. 82

Sachgebiet 2125

Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes — Drucksachen 9/785, 9/1761 —

Bericht der Abgeordneten Sielaff und Schartz (Trier)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 50. Sitzung am 11. September 1981 den von der Bundesregierung am 4. September 1981 eingebrachten Gesetzentwurf an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Rechtsausschuß mitberatend überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 22. Sitzung am 25. November 1981 aufgenommen und in seiner 35. Sitzung am 16. Juni 1982 abgeschlossen.

In der 26. Sitzung des federführenden Ausschusses am 3. Februar 1982 hat eine nichtöffentliche Anhörung von Sachverständigen und Vertretern der Fachverbände stattgefunden.

Der Rechtsausschuß hat sich im wesentlichen mit den §§ 67 bis 69 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) und mit der Frage befaßt, wie künftiges Gemeinschaftsrecht in nationales Recht umzusetzen ist.

Schwerpunkt der Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten waren die §§ 4, 10, 11, 12 und 17 (Herbstkontrolle, Herkunft und Bezeichnung).

Der federführende Ausschuß ist den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse (Ausschußdrucksachen 9/81 und 9/82), von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, gefolgt.

In der Schlußabstimmung ist die Annahme des Gesetzentwurfes in der durch die Beschlüsse des federführenden Ausschusses geänderten Fassung einstimmig empfohlen worden.

Die Einzelabstimmung hat zu den §§ 2, 4 und 6 wechselnde Mehrheiten bei einigen Enthaltungen ergeben.

Soweit der Entwurf unverändert bleibt — was überwiegend der Fall ist — oder Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt werden, wird zur Begründung auf die Drucksache 9/785 Bezug genommen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Fundstellenhinweise zum Gemeinschaftsrecht sind aufgrund des vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen neuen § 69a in Verbindung mit Anlage 4 entbehrlich (vgl. auch Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 11 Buchstabe a, Nummern 17, 47 Buchstabe b, Nummer 51 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Da zugleich die Streichung des § 71a des Regierungsentwurfes empfohlen wird, bedarf es auch künftig, abweichend von der Zielsetzung des Regierungsentwurfs, zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht jeweils einer Änderung des Gesetzes, insbesondere der Anlage 4, in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren des Bundes.

Dies ist die übereinstimmende Auffassung beider mitberatenden Ausschüsse und des federführenden Ausschusses.

Zu Nummer 2 Buchstaben 0 a und 0 a 1

Die Änderung des Absatzes 1 und die Einfügung eines neuen Absatzes 1 a in § 2 beruht auf dem Beschluß des Bundesrates. Er ist auf Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dahin geändert worden, daß die Erzeugnisse aus Trauben von nicht genehmigten Rebanlagen nicht nur zur Destillation, sondern auch (als „Haustrunk") zum Eigenverbrauch des Weinbauern verwendet werden dürfen. Dies ist möglich, weil Artikel 48 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, dessen Durchführung der Beschluß des Bundesrates dienen soll, es lediglich verbietet, Erzeugnisse aus diesen Trauben für andere Zwecke als zur Destillation „in Verkehr" zu bringen. Beim Eigenverbrauch liegt ein Inverkehrbringen nicht vor.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Vorschlag des Bundesrates

Zu Nummer 4
Zu § 4 Abs. 1

Vorschlag des Bundesrates

Zu § 4 Abs. 3 und 5

Diese Vorschrift enthält eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Herbstordnung gegenüber dem Regierungsentwurf. Statt einer amtlichen Feststellung von Erntemenge und Mostgewicht ab 1985 wird nur noch eine tägliche Feststellung dieser Daten gefordert. Sie kann auch durch den Weinerzeuger selbst (z. B. durch Eintragung in ein Herbstbuch) erfolgen, das von der Weinüberwachung jederzeit überprüfbar ist.

Ab 1985 können die Bundesländer dann auf eine amtliche Herbstkontrolle übergehen, die der Regierungsentwurf vom selben Zeitpunkt an obligatorisch vorgesehen hatte. Die Ermächtigung an die Länder wird in Satz 7 dahin erweitert, auch Inhalt und Form der erforderlichen Feststellungen zu regeln. Einen Anreiz zur Einführung dieser amtlichen Herbstkontrolle schafft die für Weine aus derart kontrolliertem Lesegut vorgesehene Kennzeichnungsmöglichkeit „aus amtlich kontrolliertem Lesegut", die eine Verbesserung der Wettbewerbschancen darstellt.

Der geänderten Fassung des Absatzes 3 entsprechend wird in Absatz 5 Nr. 2 das Wort „amtlich" gestrichen.

Der nachstehende Änderungsantrag zu § 4 wurde wie auch schon im mitberatenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Mehrheit abgelehnt:

‚In § 4 erhalten Absätze 3 und 5 folgende Fassung:

„(3) Zur weiteren Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung, zur Förderung der Güte des Weines und zum Schutze der reifenden Weintrauben erlassen die Landesregierung der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Die Herbstordnung muß bestimmen, daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemenge täglich festzustellen sind.

Die Herbstordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß

1. unverändert
2. unverändert

Die Kontrollmaßnahmen nach Satz 3 können auf Lesegut beschränkt werden, das zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist. In der Herbstordnung werden außerdem Inhalt und Form der Feststellungen nach Absatz 3 sowie Inhalt, Form und Frist einer Anzeige oder Meldung nach Satz 4 geregelt.

(5) Zur Herstellung von Wein und Traubenmost dürfen Weintrauben nicht verwendet werden, die unter Verstoß gegen Absatz 1 oder eine nach Absatz 4 erlassene Vorschrift gelesen worden sind. Das gleiche gilt für die Herstellung von Weinen der entsprechenden Qualitätsstufen, wenn entgegen Absatz 2 oder der nach Absatz 3 erlassenen Herbstordnung

1. unverändert.
2. der natürliche Alkoholgehalt des Lesegutes und die Erntemenge nicht festgestellt worden sind.

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden."'

Zu Nummer 5

Die Vorschrift bleibt unverändert. Die Bundesregierung wird sich jedoch entsprechend dem Ersuchen des Bundesrates zur örtlichen Beschränkung der Weinherstellung bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dafür einsetzen, daß praktikable und mit den Grundrechten zu vereinbarende Regelungen getroffen werden.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Eine erhöhte Anreicherung um 4,5 Volumenprozent sieht das Gemeinschaftsrecht lediglich in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen durch Ausnahmeregelungen vor, worüber die EWG-Kommission durch Verordnung entscheidet. Mit der generellen Zulassung dieser erhöhten Anreicherungsspanne im Gesetz wird die Bundesregierung zugleich aufgefordert, sich für eine entsprechende Änderung des Gemeinschaftsrechts einzusetzen.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 3 in § 10 beruht auf einem Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie soll es ermöglichen, daß eingeführte, werbewirksame Bereichsnamen (z. B. Bereich Bernkastel) dann für Tafelwein weiter benutzt werden können, wenn ein weinbautreibendes Land von der Ermächtigung zur Einführung des

Landweins nicht Gebrauch macht. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 11 Buchstabe c

Vorschlag des Bundesrates

Zu Nummer 11 Buchstabe e

Der Name „Moselländischer Landwein" ist bisher nicht gebräuchlich und wird durch den dem Verbraucher vertrauten und bekannten Namen „Landwein der Mosel" ersetzt. Entsprechend wird für den neu eingefügten Landwein von der Saar der Name „Landwein der Saar" geschaffen.

Die Änderung des Namens „Mainfränkischer Landwein" in „Fränkischer Landwein" ist erforderlich, weil sich der Herkunftsraum dieses Weines nicht nur auf die mainfränkischen Anbauflächen erstreckt.

Die Einfügung des neuen Satzes 6 beruht auf dem Beschluß des Bundesrates.

Zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Rechtsverordnungs-Ermächtigung zur Einführung von Kontrollzeichen wird dahin geändert, daß das Kontrollzeichen nicht die volle amtliche Prüfungsnummer enthalten muß. Dies könnte in der Praxis zu unnötigen Schwierigkeiten führen. Die angestrebte Verbesserung der Überwachung läßt sich auch sicherstellen, wenn zum Beispiel nur die Betriebsnummer angegeben wird, aber auf den Kontrollzeichen die Qualitätsstufe des Weins kenntlich gemacht ist.

Zu Nummer 12 Buchstabe c

Die Änderung folgt einem Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie ermöglicht es dem Landes-Verordnungsgeber, für die Qualitätsweine der Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr das erforderliche Mostgewicht auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nunmehr auf 6 Volumenprozent herabgesetzten Mindestwert festzulegen.

Zu Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung enthält eine Folgeänderung zur Neufassung der Ermächtigung in Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, und stellt klar, daß entsprechende Regelungen auch für Qualitätswein mit Prädikat getroffen werden können.

Zu Nummer 13 Buchstabe 0b

Die Vorschrift des geltenden Rechts, daß alle zur Herstellung eines Qualitätsweins mit Prädikat verwendeten Weintrauben aus einem Bereich stammen müssen, hat in der Praxis bei der Bereitstellung des zum Süßen verwendeten Traubenmostes (Süßreserve) zu Schwierigkeiten geführt. Um diese auszuräumen, wird diese Voraussetzung nunmehr eingeschränkt auf die zur Weinbereitung verwendeten Weintrauben. Die Weinbereitung umfaßt nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung vom 5. Dezember 1973 (ABl. Nr. L 337 S. 20) die Herstellungsvorgänge bis zum Abschluß der Gärung, nicht jedoch die nachfolgende Süßung des Weins. Zur Süßung können mithin künftig Traubenmoste verwendet werden, die aus dem gesamten bestimmten Anbaugebiet stammen.

Zu Nummer 13 Buchstabe c

Die eingefügte Regelung für die bestimmten Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr ermöglicht es, alkoholarme Kabinettweine der Rebsorten Riesling und Elbling, für die eine herkömmliche Nachfrage besteht, weiter herzustellen. Die Voraussetzung hierfür schafft Artikel 8 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/78, der für bestimmte, nicht angereicherte weiße Qualitätsweine b. A. diese Ausnahme ausdrücklich zuläßt.

Zu Nummer 17

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 18

Um eine Irreführung der Verbraucher über die Herkunft des Perlweins auszuschließen, wird in dem neuen Absatz 2 des § 17 vorgeschrieben, daß bei einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten die Herkunft der Anteile in ansteigender Folge anzugeben ist.

Zu Nummer 21 Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird für ausländischen Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure eine Kennzeichnungsregelung getroffen, die denen für inländische Perlweine und für Perlweine mit Anteilen aus verschiedenen Mitgliedstaaten (s. zu Nummer 18) entspricht.

Zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die neue Nummer 3 konkretisiert die Rechtsverordnungsermächtigung für die Regelung der Bezeichnung der Schaumweine entsprechend den neuen Vorschriften über die Kennzeichnung der Herkunft der Perlweine (s. zu Nummer 18 und Nummer 21 Buchstabe b).

Zu Nummer 27 Buchstabe a

Als Folge der Änderung zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Ermächtigung zur Regelung der Bezeichnung von ausländischem Schaumwein entsprechend der für inländischen getroffenen neu gefaßt.

Zu Nummer 34

Entsprechend dem nach Rechtsvorschriften und Verkehrsauffassung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltendem Mindestwert wird in der Begriffsbestimmung für Branntwein aus Wein ein Mindestalkoholgehalt von 38 Volumenprozent festgesetzt. Dies entspricht dem auch im Ent-

wurf der EG-Kommission für Begriffsbestimmungen für Spirituosen vorgesehenen Mindestwert.

Zu Nummer 37

Die Einfügung stellt klar, daß bei der Angabe des vorhandenen Alkohols in der Etikettierung die Volumenprozente mit der Abkürzung „% vol" anzugeben sind.

Zu Nummer 40 Buchstaben a, b und d

Es handelt sich um Folgeänderungen aus Nummer 34.

Zu Nummer 42 Buchstabe a

Folgeänderung (§ 40 Abs. 1 Nr. 4) und Vorschlag des Bundesrates (§ 40 Abs. 1 Nr. 7).

Zu Nummer 43 Buchstabe a und Nummer 46 Buchstabe a

Die Ersetzung des Wortes „verarbeitet" durch das Wort „hergestellt" folgt dem Sprachgebrauch im übrigen Gesetzestext.

Bei der Streichung des zweiten Halbsatzes in § 44 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine Folgeänderung aus Nummer 34.

Zu Nummer 47 Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 48

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Der Rechtsausschuß hat sich jedoch eingehend mit dem Verhältnis der Vorschriften des Weingesetzes und des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb befaßt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß alle Verstöße gegen die Vorschriften des Weingesetzes nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zivilrechtlich sollten verfolgt werden können, wenn der Verstoß Einfluß auf den Wettbewerb hat oder haben kann.

Bei den bevorstehenden Beratungen einer Novellierung des UWG soll geklärt und entschieden werden, ob die vorstehende Auffassung einer gesetzlichen Regelung bedarf und ob auch Schadensersatzansprüche und/oder Abschöpfungsregelungen geschaffen werden sollten.

Zu Nummer 50 Buchstabe a

Die redaktionelle Neufassung ist erforderlich, damit bei Zuwiderhandlungen differenzierte Sanktionen festgesetzt werden können.

Zu Nummer 51 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 53
Zu § 58 Abs. 3

Die Ergänzung soll es ermöglichen, entsprechend der in § 41 Abs. 2 LmBG für Lebensmittelkontrolleure getroffene Regelung, bundeseinheitlich auch für Weinkontrolleure die fachlichen Anforderungen durch Rechtsverordnung festzulegen. Dies erscheint im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen geboten, denen die Weinkontrolleure zur Erfüllung ihrer Aufgaben genügen müssen.

Zu § 58 Abs. 7

Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummern 59, 60, 61 und 64

Im federführenden Ausschuß und in den mitberatenden Ausschüssen bestehen einmütig rechts- und verfassungspolitische Bedenken dagegen, die Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts in einer Blankett-Vorschrift zusammenzufassen mit der Ermächtigung, die entsprechenden Tatbestände durch Rechtsverordnung zu bezeichnen, wie es der Regierungsentwurf vorsieht.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften werden deshalb gegenüber dem Regierungsentwurf wesentlich erweitert, um eine Bewehrung des Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch Rechtsverordnungen zu vermeiden (vgl. § 69 a des Regierungsentwurfs).

Aus diesem Grund werden die einschlägigen Vorschriften der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Anlagen 1 bis 3 den Tatbeständen der §§ 67 bis 69 zugeordnet. Anpassungen an Änderungen des Rechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden mithin durch Änderungen des Gesetzes selbst zu erfolgen haben. Im übrigen werden die Straf- und Bußgeldvorschriften des Regierungsentwurfs redaktionell gekürzt und teilweise vereinfacht.

Die Bundesregierung wird gebeten, noch rechtzeitig zu den Beratungen des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eine Regelung vorzuschlagen, die eine effektive Abschöpfung des Mehrerlöses insbesondere bei Wirtschaftsstraftaten auch in Strafverfahren möglich macht.

Zu Nummer 61 Buchstabe a

Aus den auch für den Erlaß der Herbstordnung geltenden Gründen ist es zweckmäßig, im Falle der parzellenscharfen Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete durch die weinbautreibenden Länder die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf nachgeordnete Behörden zuzulassen.

Zu Nummer 62

Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2 a

Diese Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes beruht auf einem Vorschlag des Rechtsausschusses, der damit auch den Vorstellungen des Ausschusses

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgt. Danach werden die Vorstandsmitglieder des Stabilisierungsfonds für Wein hinsichtlich der Pflichten, die sie bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten haben, den Beamten des Bundes gleichgestellt.

Außerdem wird verdeutlicht (§ 19 Abs. 1), daß die Mitglieder des Aufsichtsrates ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Dem weiteren Vorschlag des Rechtsausschusses, im Gesetz festzulegen, daß „die Satzung (§ 21 ...) im einzelnen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen (bestimmt)", ist der federführende Ausschuß nicht gefolgt.

Zu Artikel 4

Die Änderung ergibt sich aus dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu der Entschließung

Hinsichtlich der Nummern 1 und 5 ist der Ausschuß von den Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgewichen und hat damit von der Bundesregierung erhobenen Bedenken Rechnung getragen.

Der Antrag, die Entschließung um eine Nummer 6 mit dem folgenden Inhalt zu ergänzen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine Änderung der Brüsseler Bestimmungen dahin gehend zu erwirken, daß nach Deutschland eingeführte Weine, die eine deutsche Prädikatsbezeichnung (oder ähnliche Bezeichnungen) tragen, bei ihrer Abfüllung in Deutschland einer amtlichen Qualitätskontrolle unterzogen werden können".

ist mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt worden.

Bonn, den 22. Juni 1982

Sielaff **Schartz (Trier)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333